

Anlage 1 BergtechAusbV — (zu § 3 Absatz 1 Satz 1)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Bergbautechnologen/zur Bergbautechnologin – Sachliche Gliederung –

Verordnung über die Berufsausbildung zum Bergbautechnologen/zur Bergbautechnologin
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 1244 - 1248) Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1 2 3

1 Werkstoffbearbeitung (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1) a)Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhabenb)Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgenc)Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellend)Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannene)Werkstücke durch manuelle Fertigungsverfahren herstellenf)Werkstücke durch maschinelle Fertigungsverfahren, insbesondere Bohren und Sägen, herstelleng)Bauteile durch Trennen und Umformen herstellenh)Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen

2 Steuerungstechnik (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2) a)steuerungstechnische Unterlagen erstellen und auswertenb)Steuerungstechnik der Pneumatik und Hydraulik anwendenc)programmierbare Automatisierungssysteme auf Funktionsfähigkeit überprüfen

3 Heben und Bewegen von Lasten (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3) a)Lastaufnahme- und Lastanschlagmittel hinsichtlich ihrer Einsatzmöglichkeiten unterscheiden und auswählenb)Hub- und Transporteinrichtungen auf Funktionsfähigkeit kontrollieren und einsetzenc)Unregelmäßigkeiten am dynamischen Fahrverhalten erkennen und geeignete Maßnahmen einleitend)beim manuellen Transport Einrichtungen und Hilfsmittel ergonomisch einsetzen und einen gesundheitsbewussten Bewegungsablauf beachten

4 Montieren, Demontieren, Inbetrieb- nehmen, Bedienen und Warten von Maschinen, Systemen und Anlagen (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4) a)Montage- und Demontagepläne erstellen und anwendenb)Baugruppen und Bauteile funktionsgerecht montierenc)Baugruppen, Systeme oder Anlagen demontieren und kennzeichnend)Baugruppen und Bauteile reinigen, pflegen und lagerne)Maschinen, Systeme und Anlagen unter Beachtung der betrieblichen Vorschriften in Betrieb nehmen und bedienenf)Wartung zur Sicherung des Betriebsablaufes durchführen

5 Geologie und Gebirgsmechanik, Lagerstättenerschließung, Bergmännische Hohlräume (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5) a)geologischen Aufbau von Lagerstätten beschreibenb)geologische Gegebenheiten durch Bohrungen erkundenc)Druckverhältnisse im Gebirge beschreibend)Arten von Lagerstätten unterscheiden und den Aufschluss erklärene)bei der Erstellung, Sicherung und Unterhaltung von Hohlräumen unter Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten mitwirkenf)die Vorschriften des vorbeugenden Explosionsschutzes anwenden

6 Gewinnung und Deponierung (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6) a)Rohstoffe unter Berücksichtigung der Abbau- und Gewinnungsverfahren lösen, laden und abförderneb)Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitsplatzes im Gewinnungsbereich durchführenc)im Abbau eingesetzte Fördereinrichtungen und Gewinnungsmaschinen anwenden und veränderten Betriebssituationen anpassend)Deponiestoffe beschreiben, Hohlräume für das Einbringen von Deponiematerial vorbereitene)Deponiematerial kontrollierenf)Betriebsmittel für das Transportieren und Einbringen von Deponiematerial anwenden

7 Förderung (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7) a)Fördersysteme unterscheidenb)Betriebsbereitschaft mechanischer, elektrischer, pneumatischer und hydraulischer Fördersysteme überprüfen, Sicherheitseinrichtungen kontrollierenc)Fördersysteme unter Beachtung der betrieblichen Vorschriften in und außer Betrieb nehmend)Fördersysteme im Einsatz überprüfen und bei Unregelmäßigkeiten geeignete Maßnahmen einleiten

8 Logistik und Transport (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8) a)betriebliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen handhabenb)Transportmittel unterscheidenc)Betriebsbereitschaft mechanischer, elektrischer, pneumatischer und hydraulischer Transportsysteme überprüfen, Sicherheitseinrichtungen kontrollierend)Transportmittel unter Beachtung der betrieblichen Vorschriften in und außer Betrieb nehmene)Transportwege herrichten und sichernf)Transport ausführen, Material unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften lagerng)Betriebsmittel für Sondertransporte unterscheiden und auswählenh)Betriebsmittel für Sondertransporte be- und entladen, Sondertransport durchführen, Transportgut sichern

Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Tiefbautechnik

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1 2 3

1 Bewetterungs- und Klimatechnik (§ 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1) a) Wetterarten und Wirkungsweise der Grubenbewetterung erläutern b) Einrichtungen und Betriebsmittel der Grubenbewetterung unterscheiden und auf Funktionsfähigkeit überprüfen c) Bewetterungssysteme unterscheiden, Bauwerke zur Regelung und Führung von Wetterströmen ein- und ausbauen und in Stand halten d) Wetterdaten bewerten e) Aufbau und Wirkungsweise von Klimaanlage beschreiben, Betriebswerte bewerten f) Klimaanlage einbauen und warten

2 Versatz (§ 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2) a) Versatzverfahren beschreiben, Grubenbaue für das Einbringen von Versatz vorbereiten b) Betriebsmittel für das Fördern, Transportieren und Einbringen von Versatz anwenden c) Versatz einbringen und kontrollieren

3 Vortriebs- und Gewinnungstechnik (§ 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3) a) Grubenbaue unter Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten herstellen und beherrschen b) Grubenbaue durch Ausbau sichern c) Grubenbaue funktional unterhaltend d) Grubenbaue verwahren e) betriebliche Abbau- und Gewinnungsverfahren anwenden

4 Fahrgang (§ 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4) a) Fahrgangssysteme unterscheiden b) Betriebsbereitschaft von Fahrgangssystemen überprüfen, Sicherheitseinrichtungen kontrollieren c) Fahrgangssysteme unter Beachtung der betrieblichen Vorschriften in Betrieb nehmen, benutzen und außer Betrieb nehmend d) Fahrgangssysteme im Einsatz überprüfen und bei Unregelmäßigkeiten geeignete Maßnahmen einleiten

Abschnitt C: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Tiefbohrtechnik

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1 2 3

1 Bohrtechnische Ausrüstung (§ 3 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 1) a) Bohrergerüste nach Verwendungsart unterscheiden b) Antriebsaggregate bedienen und warten c) Pumpen bedienen und warten d) Behältersysteme und Tankanlagen bedienen und warten e) Anlagen der Mess-, Regel- und Sicherheitstechnik bedienen

2 Bohrlochkonstruktion (§ 3 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 2) a) Hohlräume unter Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten herstellen und beherrschen b) Hohlräume durch Ausbau sichern c) Elemente der Bohrlochkonstruktion für den Verbau vorbereitend d) Druckstufen und Materialgüteeigenschaften mittels vorgegebener Maße kontrollieren e) Bauteile auf Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Beschaffenheit der Kontakt- und Dichtflächen überprüfen f) Elemente der Bohrlochkonstruktion nach technologischen Vorgaben montieren g) verbaute Elemente auf Funktionsfähigkeit kontrollieren h) Fehler der Bohrlochkonstruktion erkennen und geeignete Maßnahmen zu deren Behebung einleiten i) Hohlräume funktionsfähig erhalten j) Hohlräume verwahren

3 Bohrlochmessung (§ 3 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 3) a) Messverfahren nach Anwendungsarten unterscheiden b) Durchführung der Messung unterstützen

4 Zementierung (§ 3 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 4) a) Zementeigenschaften und die Verwendung von Zementen in der Bohrtechnik nach Anwendungsarten unterscheiden b) Zementationsverfahren beschreiben c) Durchführung der Zementation unterstützen

5 Spültechnik (§ 3 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 5) a) Aufgaben der Spülung beschreiben b) Spülungsarten den Aufgaben zuordnen c) Spülung nach Vorgaben bearbeitend d) Spülung entsorgen e) Spülungsparameter messen und dokumentieren

6 Bohrregime (§ 3 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 6) a) das Zusammenwirken von Gesteinseigenschaften und Gesteinszerstörung beschreiben b) Zusammenwirken der Bohrparameter beschreiben, Bohrparameter nach Vorgaben umsetzen und dokumentieren c) Bohr-, Fräs- und Fangwerkzeuge unterscheiden d) Bohrgarnituren und Bohrstrangelemente nach Vorgaben zusammenstellen und ein- und ausbauen e) Durchführung bohrtechnischer Sonderaufgaben unterstützen

7 Bohrlochkontrolle (§ 3 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 7) a) Ausrüstungen zur Kontrolle von Bohrlöchern unterscheiden und bedienen b) Anomalien im Bohrprozess, insbesondere Zuflüsse und Verluste, erkennen und beherrschen

Abschnitt D: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1 2 3

1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 1) a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären, Rechtsform und Aufbau des Ausbildungsbetriebes erläutern b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennend e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 2) a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendend c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

4 Umweltschutz (§ 3 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendend c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

5 Betriebliche und technische Kommunikation (§ 3 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 5) a) Informationsquellen, insbesondere Dokumentationen, Handbücher, Fachberichte und Firmenunterlagen, recherchieren, Informationen auswerten b) betriebliche Kommunikationsmittel nutzend c) IT-gestützte Kommunikationssysteme nutzend d) Betriebs- und Gebrauchsanleitungen, Montage- und Wartungspläne, Zeichnungen, Fließbilder und Schaltpläne anwendend e) fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden

6 Planen, Organisieren und Durchführen der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 3 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 6) a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, überprüfen, transportieren und bereitstellend c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführend d) Aufgaben im Team planen und durchführen, Gespräche situationsgerecht und zielorientiert führen, kulturelle Identitäten berücksichtigend e) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichend g) im Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen h) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen i) unterschiedliche Lerntechniken anwendend j) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren

7 Qualitätssicherung (§ 3 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 7) a) betriebliches Qualitätsmanagementsystem anwendend b) Ziele, Aufgaben und Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen beachtend c) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, insbesondere Zwischen- und Endergebnisse prüfen und beurteilend d) Betriebsstörungen systematisch bearbeiten

Zitiervorschlag: Anlage 1 BergtechAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BergtechAusbV/anlage-1>